

**Durchführung des Berufsbildungsgesetzes
und der Handwerksordnung;
Mitwirkung der Lehrkräfte berufsbildender
Schulen und Regionaler Berufsbildungszentren
an den Abschlussprüfungen nach § 40 Absatz 3
Berufsbildungsgesetz und § 34 Absatz 4
Handwerksordnung**

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 5. Februar 2018 - III 34 - 0833.432.0

Lehrkräfte berufsbildender Schulen und Regionaler Berufsbildungszentren werden nach § 40 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), und nach § 34 Absatz 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143), von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle als Mitglieder der Prüfungsausschüsse berufen.

Hiermit überträgt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Zuständigkeit für die Erklärung des Einvernehmens ab 1. August 2018 weiterhin auf die Schulleiterinnen oder Schulleiter der örtlich und sachlich zuständigen Berufsschulen. Hinsichtlich der Festlegung von Grundsätzen für die Erteilung des Einvernehmens wird für berufsbildende Schulen auf § 63 Absatz 1 Nummer 26 Schulgesetz, für Regionale Berufsbildungszentren auf § 110 Absatz 1 in Verbindung mit § 63 Absatz 1 Nummer 26 Schulgesetz verwiesen.

Die mit der Mitgliedschaft in den Prüfungsausschüssen verbundene Tätigkeit ist für beamtete Lehrkräfte eine Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 70 Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), in Verbindung mit § 4 der Nebentätigkeitsverordnung vom 30. März 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 257), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), und für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des § 3 Absatz 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungsvertrages Nr. 9 vom 17. Februar 2017.

Lehrkräfte, die ihre Berufung zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse annehmen, sind verpflichtet, diese Tätigkeit ordnungsgemäß wahrzunehmen. Eine Nichtannahme der Berufung oder ein Rücktritt darf zeitlich nur so erfolgen, dass der Ablauf der Prüfung dadurch nicht gefährdet wird. Das Recht des Dienstherrn/Arbeitgebers, die Übernahme der Nebenbeschäftigung/Nebentätigkeit nach § 71 LBG/§ 3 Absatz 1 TV-L zu verlangen, bleibt unberührt.

Dieser Erlass ist befristet bis zum 31. Juli 2023.